

# Streiken – wie geht das?

Wenn Verhandlungen ohne sichtbaren Erfolg verlaufen, sind (Warn-)Streiks für die Tarifarbeit unverzichtbar.

Ein Warnstreik dient dazu, dem Arbeitgeber zu den bevorstehenden Verhandlungen zu verdeutlichen, dass die Beschäftigten hinter den Forderungen der ver.di stehen und sie diese auch ernst meinen. Und ver.di erhält eine Einschätzung, mit welcher Rückendeckung sie weiter verhandeln kann.

Im Arbeitskampf kommt es auf jede und jeden an.

Erfolgreiche Warnstreiks können daher auch den Vollstreik verhindern - oder optimal vorbereiten.

## Streiken ist eigentlich ganz einfach:

Ich gehe an diesem Tag einfach nicht zur Arbeit und bin für den Arbeitgeber auch nicht ansprechbar.

### ➔ Wer darf streiken?

**Alle** ArbeitnehmerInnen haben das Recht, das im Grundgesetz verbrieft Streikrecht (Artikel 9 Abs. 3 GG) wahrzunehmen und dem Streikaufruf von ver.di zu folgen. Egal ob Gewerkschaftsmitglied oder nicht.

### ➔ Darf der Arbeitgeber mir die Streikteilnahme untersagen?

**Nein.** Der Arbeitgeber darf die Streikteilnahme nicht verhindern oder erschweren.

### ➔ Gefährde ich meinen Arbeitsplatz?

**Nein.** Die Teilnahme an einem rechtmäßigen Streik ist keine Verletzung des Arbeitsvertrages. Maßregelungen durch die Arbeitgeber wegen der Teilnahme an einem Streik sind verboten. Der bestreikte Arbeitgeber darf streikende Arbeitnehmer/innen nicht abmahnen oder sogar kündigen.

### ➔ Muss ich mich zum Streik abmelden?

**Nein.** **Formal gilt:** Wer an einem (Warn-)Streik teilnimmt, muss das dem Betrieb nicht vorher ankündigen. Arbeitnehmer sind nicht verpflichtet, ihre Streikbeteiligung vor Streikbeginn anzukündigen; sie können ihre **Absicht** bezüglich der Beteiligung an einem bevorstehenden Streik dem **Arbeitgeber gegenüber verschweigen** (Bundesarbeitsgericht 12.11.1996 – 1 AZR 364/96).

Man muss sich für den Streik nicht extra frei nehmen und auch nicht beim Vorgesetzten abmelden. Auch in Listen, die Vorgesetzte auslegen, muss man sich nicht eintragen. Ebenso ist niemand verpflichtet, darüber Auskunft zu geben, welche Kolleginnen und Kollegen streiken werden oder gestreikt haben.

Wichtig: Es können sich auch jederzeit noch spontan Kolleginnen und Kollegen am Streiktag entscheiden, am Streik teilzunehmen.

### ➔ Und wer vertritt mich beim Streik?

**Niemand.** Mitarbeiter/innen müssen keine Vertretung für ihre Streikbeteiligung organisieren. Bei einem Streik geht es ja gerade darum, dass die Arbeit nicht mehr normal durchgeführt werden kann.

### ➔ Darf der Arbeitgeber mich zum Notdienst einteilen?

**Nein.** Eine einseitige Verpflichtung von Beschäftigten für Notdienstarbeiten während eines Streiks ist rechtswidrig. Die Vereinbarung eines Notdienstes ist gemeinsame Aufgabe des Arbeitgebers und der Gewerkschaft.

### ➔ Müssen Nicht-Streikende meine Arbeit übernehmen?

**Nein.** Nicht-streikende Mitarbeiter/innen sind nicht zu direkter Streikarbeit verpflichtet. Sie müssen z.B. streikende Kolleginnen und Kollegen nicht vertreten. Sie können nach gängiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes die Arbeit als Streikbrecher ablehnen.

### ➔ Wie erfährt der Arbeitgeber von meiner Streikteilnahme?

ver.di teilt dem Arbeitgeber nicht mit, wer gestreikt hat.

**ZUSAMMEN  
GEHT MEHR**

## ➡ Muss ich mich ausstempeln?

**Nein.** Es besteht **keine Pflicht**, beim Verlassen des Betriebes zum Zwecke der Streikbeteiligung gegebenenfalls dort vorhandene Zeiterfassungsgeräte zu bedienen. **Aufgrund der Beteiligung am Streik ist die Pflicht zum »Ausstempeln« aufgehoben.**

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beteiligen sich an einem Streik, um dem Arbeitgeber ihre Arbeitskraft zu entziehen.

Wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beim Verlassen des Betriebes »Ausstempeln«, können sie anschließend dem Arbeitgeber gegenüber die geschuldete Arbeitsleistung nicht mehr vorenthalten. Streiken während der Freizeit ist keine Streikteilnahme (Bundesarbeitsgericht 26.7.2005, Az. 1 AZR 133/04).

## ➡ Bekomme ich bei Streik Gehalt?

**Jein.** Während des Streiks ruht das Arbeitsverhältnis. Der/Die Arbeitnehmer/in braucht keine Arbeitsleistung zu erbringen. Ein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht für die Dauer des Streiks nicht. ver.di zahlt ihren Mitgliedern während einer ganztägigen (Warn-) Streikteilnahme Streikunterstützung. Bei (Warn-)Streiks unter 4 Stunden wird keine Streikunterstützung gezahlt.

Unorganisierte Kolleginnen und Kollegen erhalten während des Streiks weder Lohn noch Arbeitslosengeld. Aber: Es lohnt sich fast immer, für wenige Stunden auf das Arbeitsentgelt für eine Warnstreik-Teilnahme zu verzichten: Durch einen guten Tarifabschluss holen wir das Geld wieder rein. Eine Streikteilnahme ist also auch ohne Streikunterstützung eine gute Investition.

Bei Streiks, die länger als 4 Stunden dauern, haben alle ver.di-Mitglieder Anspruch auf Streikgeld, die mindestens einen vollen Kalendermonat Mitglied sind und satzungsgemäße Beiträge entrichten.

Die Höhe des Streikgelds wird auf Basis des aktuellen Verdienstes berechnet. Wer vor Beginn des Streiks bereits mehr als 12 Monate Mitglied war, erhält einen erhöhten Streikgeldsatz. Eltern erhalten pro Streiktag einen zusätzlichen Betrag für jedes kindergeldberechtigte Familienmitglied.

## Und was sonst noch so wichtig ist:

- Gewerkschafter haben das Recht, ihre gedruckten Informationen wie Flugblätter und Plakate an einer hierzu vorgesehenen Stelle in jeder Einrichtung und Dienststelle wie z.B. am Schwarzen Brett auszuhängen oder auszulegen.
- Neben dem Aushang dürfen auch Flugblätter und anderes gewerkschaftliches Informationsmaterial sowohl vor als auch im Betrieb verteilt werden.
- Ihr dürft auch während der Arbeitszeit an Eurer Arbeitskleidung Anstecknadeln und Plaketten tragen, mit denen auf Forderungen der Gewerkschaft wie z.B. während einer laufenden Tarifrunde hinweisen.
- Auch Unterschriftenaktionen sind im Rahmen dieser Gewerkschaftsrechte abgesichert.
- Gewerkschaftsmitglieder dürfen aber auch persönliche Gespräche während der Arbeitszeit mit ihren Arbeitskollegen zur Mitgliederwerbung führen.
- Gewerkschaftsmitglieder haben das Recht, Werbungs- und Informationsmaterialien auch per dienstlicher E-Mail im Betrieb/Dienststelle weiter zu verbreiten und auch den gesamten dienstlichen E-Mail-Verteiler mit gewerkschaftlichen Informationen anzuschreiben (gilt nicht für den Versand von Streikaufrufen).

**ZUSAMMEN GEHT MEHR**

Kontakt und V.i.S.d.P.:

ver.di Bremen-Nordniedersachsen, Jörn Kroppach, Bahnhofplatz 22-28, 28195 Bremen  
E-Mail: [joern.kroppach@verdi.de](mailto:joern.kroppach@verdi.de), Telefon: 0421 - 3301 107 (Februar 2023)

**ver.di**